

**Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld  
vom 15. Januar 2025 in Verbindung mit der Berichtigung vom 31. Januar 2025  
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –  
veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus einem\*einer Dekan\*in und vier Prodekan\*innen. Darüber hinaus besteht das Dekanat aus je einem Mitglied der weiteren Mitgliedergruppen mit beratender Stimme. Die Geschäftsführung der Fakultät nimmt beratend an den Sitzungen des Dekanats teil.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekan\*innen bedürfen der Zustimmung der\*des Dekanin\*Dekans. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Beschlüsse können nicht gegen die Stimme der\*des Dekanin\*Dekans gefasst werden.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt eine\*n Prodekan\*in aus dem Kreis der Professor\*innen der Fakultät zum\*zur Prodekan\*in für Forschung; sie\*er vertritt den\*die Dekan\*in. Diese\*r und der\*die weitere Prodekan\*in müssen unterschiedlichen Abteilungen angehören. Darüber hinaus wählt die Fakultätskonferenz zwei weitere Prodekan\*innen zu Studiendekan\*innen für die jeweilige Abteilung der Fakultät; die Studiendekan\*innen müssen ebenfalls unterschiedlichen Abteilungen angehören.

**§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der\*des Dekanin\*Dekans, der Fakultätskonferenz und der Abteilungsausschüsse wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet. Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören stimmberechtigt an:

- a) der\*die Prodekan\*in für Forschung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

**§ 3**

(1) Für die Angelegenheiten der Abteilung Psychologie und der Abteilung Sportwissenschaft bildet die Fakultätskonferenz jeweils einen beschließenden Ausschuss als Abteilungsausschuss. Die Mitglieder der beiden Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter\*innen in der Fakultätskonferenz aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder in den Ausschüssen entspricht der Amtszeit in der Fakultätskonferenz.

(2) Den Vorsitz im Abteilungsausschuss Psychologie übernimmt der\*die Dekan\*in; sie\*er kann sich vertreten lassen durch den\*die Prodekan\*in für Forschung. Den Vorsitz im Abteilungsausschuss Sportwissenschaft übernimmt der\*die weitere Prodekan\*in; der Abteilungsausschuss kann eine\*n Stellvertreter\*in aus seiner Mitte wählen.

(3) Dem Abteilungsausschuss Psychologie gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Dem Abteilungsausschuss Sportwissenschaft gehören drei oder vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und je ein Mitglied der anderen Gruppen an; über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen beschließt die Fakultätskonferenz. Bei Abstimmungen im Abteilungsausschuss Sportwissenschaft werden die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern diese nur mit drei Mitgliedern vertreten sind, mit dem Faktor 1,1 gewichtet.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit der\*des Dekanin\*Dekans und der Fakultätskonferenz sind die Abteilungsausschüsse jeweils u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Beitrag der Abteilung zum Haushaltsvoranschlag,
- b) Beschlussfassung über die Empfehlung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen,
- c) Beschlussfassung der Gleichstellungspläne,
- d) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- e) Beschlussfassung über die abteilungsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige das Studium betreffende Ordnungen,
- f) Aufstellung der Lehrplanung,
- g) Beschlussfassung über Entscheidungen der Besetzung von Stellen für Hochschuldozent\*innen, Akademische Öberrät\*innen, Akademische Rät\*innen und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen auf Vorschlag der\*des Dekanin\*Dekans oder einer\*eines Professorin\*Professors,
- h) Beschlussfassung über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- i) Wahl der Mitglieder in die abteilungsspezifischen Gremien gemäß § 4.

#### § 4

(1) Die Abteilung Psychologie setzt folgende ständigen abteilungsspezifischen Gremien ein:

- a) eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gem. § 29 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus
  1. dem\*der Studiendekan\*in aus der Abteilung Psychologie als Vorsitzende\*r,
  2. zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  4. einem Mitglied der Gruppe der Studierenden und
  5. einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.
- b) einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW. Er setzt sich zusammen aus
  1. dem\*der Studiendekan\*in aus der Abteilung Psychologie, die\*der den Vorsitz hat;
  2. einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, soweit das Mitglied Lehraufgaben wahrnimmt und soweit gewährleistet ist, dass zusammen mit dem Mitglied nach Nr. 1 die Gruppen der Hochschullehrer\*innen sowie der akademischen Mitarbeiter\*innen im Studienbeirat vertreten sind;
  3. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- c) eine Qualitätsverbesserungskommission gem. § 18 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus
  1. einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  3. einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
  4. vier Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung.
- d) Eine Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 30 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied aus den vier Mitgliedergruppen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Sie gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung Psychologie.

(2) Die Abteilung Sportwissenschaft setzt folgende ständigen abteilungsspezifischen Gremien ein:

- a) eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gem. § 29 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus
  1. dem\*der Studiendekan\*in aus der Abteilung Sportwissenschaft als Vorsitzende\*r,
  2. zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  4. einem Mitglied der Gruppe der Studierenden und
  5. einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.
- b) einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW. Er setzt sich zusammen aus
  1. dem\*der Studiendekan\*in aus der Abteilung Sportwissenschaft, die\*der den Vorsitz hat;
  2. einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, soweit das Mitglied Lehraufgaben wahrnimmt und soweit gewährleistet ist,

dass zusammen mit dem Mitglied nach Nr. 1 die Gruppen der Hochschullehrer\*innen sowie der akademischen Mitarbeiter\*innen im Studienbeirat vertreten sind;

3. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- c) eine Qualitätsverbesserungskommission gem. § 18 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus
1. einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  3. einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
  4. vier Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
  5. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung.
- d) Eine Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 30 Grundordnung. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied aus den vier Mitgliedergruppen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Sie gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung Sportwissenschaft.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien gemäß Absatz 1 und 2 beläuft sich für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung auf zwei Jahre und für die Gruppe der Studierenden auf ein Jahr.

## **§ 5**

Diese Fakultätsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 48 Nr. 1 S. 32) außer Kraft.

### **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2024.

Bielefeld, den 15. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple